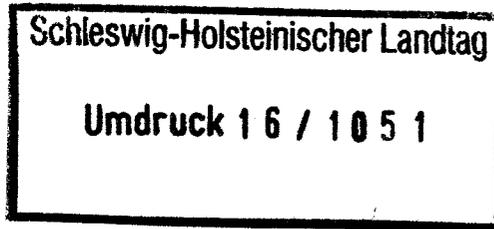




Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



- a) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke
- b) Entschließungsantrag der Fraktionen der FDP und des SSW

Lübeck, den 31. Juli 2006

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zu dem Problemkreis der Veränderung der Amtsgerichtsstruktur Stellung nehmen zu können bedanke ich mich.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke
nimmt die NRV wie folgt Stellung:

Die geplante Neuordnung der Amtsgerichtsstrukturen wird möglicherweise zu einigen administrativen Verbesserungen für die Justizverwaltungen in den Landgerichtsbezirken Flensburg und Lübeck führen. Insoweit würde das Vorhaben jetzt nachholen, was im Zuge der Gemeinde – und Gerichtsreform in den 80er Jahren im Wesentlichen bereits vorgesehen war, wovon man aber damals (aus Kostengründen) schließlich Abstand nahm.

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck,
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344,
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg,
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; e-mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann, VG Schleswig, Tel. priv. 04621/948872
Vizepräsident des Amtsgerichts Carsten Löbbert, AG Lübeck, Tel: 0451/371-1576, priv. 0451/5059086
Richterin Julia Scherf, Landgericht Itzehoe priv. 040/3903980

Ob die erwarteten Einsparungen ab dem Jahren 2011 tatsächlich eintreten werden, ist nicht sicher, die Wirtschaftlichkeitsberechnung legt einige Annahmen zugrunde, die keineswegs so eintreten müssen.

Sicher ist aber, dass die Maßnahmen in den nächsten Jahren für den Landeshaushalt erhebliche Kosten auslösen werden. Zudem wird die Umsetzung des Vorhabens in den Jahren bis 2009 den Justizverwaltungen einen hohen Aufwand abverlangen, wodurch andere Reformvorhaben kaum vorangebracht werden können.

Eine inhaltliche Reform, die zu einer durchgreifenden, strukturellen Verbesserung der Justileistungen führen könnte, stellt die Maßnahme nicht dar. Das hängt mit dem Grundansatz des Vorhabens zusammen: Es soll vermeindliche Handlungsfähigkeit demonstriert werden, anstatt auf bestimmte und erkannte Stärken oder Schwächen einzugehen.

In Einzelnen lässt sich folgendes sagen:

1. Strukturpolitik ohne Analyse – Justiz als Objekt von Aktionismus

Es ist ein schwerer Mangel, dass der Gesetzentwurf keine tatsachenbasierten und belegten Grundannahmen anführt, aus denen sich die Notwendigkeit zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke ableiten ließe. Der Eindruck der Beliebigkeit, der dem Projekt von Anfang an anhaftete, wird dadurch verstärkt.

Eine übergreifende Reformidee, die mit dem Gesetz verfolgt werden soll, ist überdies nicht erkennbar. Es gibt sie wohl auch nicht. Zudem werden keine Umstände oder konkreten Ziele beschrieben, anhand derer man einmal wird feststellen können, ob das Vorhaben erfolgreich war oder nicht.

Damit aber entspricht das Gesetzesvorhaben nicht den Anforderungen, die an eine rationale Gesetzgebung zu stellen sind. Es widerspricht auch allen Grundsätzen eines modernen Qualitätsmanagements.

Die fehlende Nachvollziehbarkeit und die argumentative Beliebigkeit, mit der das Projekt betrieben wird, haben dazu geführt, dass sich in der schleswig-holsteinischen Justiz die Überzeugung breit gemacht hat, zum bloßen Objekt von Regierungsaktionismus degradiert zu werden. Das ist auch deshalb besonders schädlich, weil die Justiz in Schleswig-Holstein, anders als in anderen Bundesländern, bei allen bisherigen Projekten stets an einer konstruktiven Mitarbeit interessiert war und Reformvorhaben wesentlich mitgetragen hat. Dieser konstruktive Gestaltungswille, der bislang vorherrschte, war ein wesentlicher Grund dafür, weshalb Schleswig-

Holstein im Bundesdurchschnitt so gut abschnitt. Das wird durch ein Gesetzesvorhaben, dem die Nachvollziehbarkeit weitgehend fehlt, aufs Spiel gesetzt.

2. Spezialität ist kein Argument für die Gerichtsgröße „8 Richter“

Beispielhaft für die Beliebigkeit in der Argumentation soll hier noch einmal der in dem Gesetzesentwurf angeführte Gesichtspunkt der „Spezialisierung“ hervorgehoben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich daraus eine Gerichtsgröße von 7,5 Richtern als Zielwert errechnen lässt. Bereits in der Stellungnahme der NRV zum Konzept des MJAE wurde darauf hingewiesen, dass die Herstellung einer solchen Kausalität zwischen „Spezialisierung“ und „7,5 Richtern“ sachlich falsch ist:

„8 Richter führen gerade einmal in Zivilsachen zu zwei Dezernaten, also dort, wo die Spezialisierung noch am wenigsten benötigt werden dürfte. In Familien- und FGG-Sachen wäre das erst bei einer Größe von 11 bis 15 Richtern der Fall, in Strafsachen aber bereits bei 6 Richtern. Würde man eine ähnliche Berechnung für den gehobenen Dienst anstellen wollen, kämen wieder völlig andere Zahlen heraus. Wieso deswegen gerade 8 Richter die Größe der Größen sein soll, ist unverständlich.“

Der Gesetzesentwurf geht hierauf nicht mit einem Wort ein.

Die Möglichkeit zu einer weitergehenden Spezialisierung bei größeren Gerichten mag durchaus positive Effekte haben können. Die Grundlage für die Berechnung einer bestimmten Gerichtsgröße liegt darin aber ganz sicher nicht. Es hat den Anschein, dass mit Hilfe der Spezialisierung versucht wird, den Maßnahmen eine scheinbare Rationalität zu verleihen, die sie bezogen auf die angestrebten Größen gar nicht hat.

3. Andere Prioritätensetzung

Auch die dargelegten Berechnungen zu den Kosteneinsparungen hängen von vielen Annahmen ab, die nicht belegt sind. Sicher ist in diesem Bereich wohl nur folgendes:

Die Maßnahmen bringen für das MJAE und die Gerichte zunächst sehr viel Arbeit mit sich, die nicht in andere notwendige Modernisierungsprojekte gesteckt werden kann. Die Maßnahmen werden ebenfalls viel Geld kosten, das dann für andere Projekte nicht zur Verfügung steht. Allenfalls in 20 Jahren wird - vielleicht - etwas Geld gespart. Nach Auffassung der NRV hätte eine andere Prioritätensetzung der Modernisierung der Justiz in Schleswig-Holstein im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger besser getan.

4. Andere Reformen abwarten

Die NRV möchte noch einmal unterstreichen, dass auch der Zeitpunkt der Neuordnung der Amtsgerichte nicht überzeugt. Vor einer Neuordnung sollten insbesondere die Ergebnisse der

sog. Großen Justizreform und die Veränderungen der Verwaltungsstruktur in Schleswig-Holstein abgewartet und berücksichtigt werden.

5. Fazit

Die NRV verschließt sich nicht grundsätzlich Reformüberlegungen, die auch eine Reduzierung der Gerichtsstandorte mit sich bringen kann. Gewünscht hätten wir uns aber einen Ansatz, der versucht die wirklichen Probleme der Justiz zu definieren und deren Lösung in Angriff zu nehmen. Das würde dann auch zu einer Verbesserung der Situation führen. Beim dem jetzigen Vorhaben wird die tatsächlich messbare Verbesserung am Ende wahrscheinlich marginal sein.

Zum Entschließungsantrag der Fraktionen der FDP und des SSW

Lässt sich folgendes anführen:

Die Betrachtung von Behörden- und Gerichtsstandorte als Regional- und Strukturpolitische Maßnahmen ist zunächst keine justizfachliche Betrachtung. Als Berufsverband können wir solche Auswirkungen deswegen nur schwer beurteilen. Festzuhalten ist jedoch, dass sehr oft in der Geschichte der Justiz die Auswahl der Gerichtsstandorte auch Struktur- und Regionalpolitischen Überlegungen folgte. Das sind auch unserer Sicht auch grundsätzlich zulässige Überlegungen. Angesichts der nur geringen Vorteile, die evtl. mit der Reform verbunden sind, sollte solchen Überlegungen auch Raum gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Schneider
Erster Sprecher der NRV